

Satzung
zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder
des Kreistages und von ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern

Der Landkreis Haßberge erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung (BayRS 2020-3-1-I) in gültiger Fassung die folgende Satzung:

§ 1
Entschädigung für Sitzungen

1. Die Mitglieder des Kreistages erhalten anlässlich
 - 1.1 einer Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder einer durch den Landrat einberufenen Besprechung der Fraktionsvorsitzenden
 - 1.2 einer Fraktionssitzung
 - 1.3 einer Sitzung eines anderen Gremiums als Vertreter des Landkreises Haßberge oder bei Wahrnehmung eines konkreten Auftrages, der durch den Kreistag, einen seiner Ausschüsse oder durch den Landrat erteilt worden ist,eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung bzw. einem anderweitigen amtlichen Auftrag teilgenommen haben. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

Diese Regelung gilt nicht, soweit bereits Entschädigung für die Teilnahme an der Sitzung und Erstattung anfallender Kosten von anderer Seite gewährt wird. Eine Entschädigung für die Teilnahme an einer Sitzung oder einem anderen Anlass nach den vorstehenden Bestimmungen entfällt, wenn am gleichen Tag im Anschluss eine weitere Sitzung/ein weiterer Anlass stattfindet, die/der zu einer Entschädigung nach den o.g. Bestimmungen führt.
2. Die Entschädigung beträgt
 - 2.1 für die Teilnahme an der Sitzung gemäß Abs. 1 Ziffer 1.1 dieser Satzung 70,00 €.
 - 2.2 für die Teilnahme an einer Sitzung gemäß Abs. 1 Ziffer 1.2 dieser Satzung für bis zu 8 Sitzungstage eine Pauschale von jeweils 70,00 €.
 - 2.3 für die Teilnahme an einer Sitzung gemäß Abs. 1 Ziffer 1.3 dieser Satzung oder bei einem anderen Anlass im Sinne der Bestimmung 70,00 €.
3. Mitgliedern des Kreistages wird für notwendige Fahrten zu Sitzungen mit dem Pkw – ausgehend von der Wohnung – ein Kilometergeld in Höhe der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Reisekostengesetz geltenden Sätze gezahlt. Eine Entschädigung entfällt, wenn die einfache Fahrtstrecke nicht mehr als drei Kilometer beträgt. Sind darüber hinaus Fahrten, z.B. wegen wechselnder Sitzungsorte oder wegen einer Besichtigung notwendig, so werden diese Fahrten genauso entschädigt.

4. Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Lohn oder das Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
5. Selbständig Tätige erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis zusätzlich eine Verdienstauffallentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangener Stunde. Für die Dauer der Entschädigung ist maßgebend die Dauer der Anwesenheit in der Sitzung zuzüglich einer Stunde für An- und Rückreise für nicht am Sitzungsort wohnende Mitglieder des Kreistages. Diese Regelung gilt nicht für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen. Sie gilt auch nicht für sonstige Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen.
6. Für Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nr. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen zwingend ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft (z.B. für die Kinderbetreuung) ausgeglichen werden kann, werden die hierfür nachgewiesenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € pro Stunde erstattet.

§ 2

Entschädigung für die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen

Als Ausgleich für ihren zusätzlichen Aufwand erhalten die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen eine Entschädigung. Sie beträgt monatlich 60,00 € und erhöht sich um 12,00 € für jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Tagegeldpauschale für Dienstreisen für den weiteren Stellvertreter des Landrates

Dem weiteren Stellvertreter des Landrates wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt; er erhält eine jährliche Sonderzuwendung nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Der weitere Stellvertreter des Landrates erhält in Anlehnung an Art. 19 BayRKG eine monatliche Tagegeldpauschale. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Tagegeldpauschale setzt der Kreistag durch Beschluss fest.

§ 4

Entschädigung für sonstige Dienstgeschäfte

Für sonstige Dienstgeschäfte werden neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 mit 5 Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt; das Tagegeld beträgt hiernach bei eintägigen Dienstreisen:

- a) bei einer Dauer von mehr als 6 - 8 Stunden 3/10 des vollen Satzes
- b) von mehr als 8 - 12 Stunden 5/10 des vollen Satzes
- c) bei mehr als 12 Stunden den vollen Satz

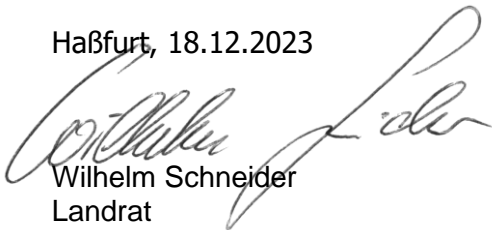
§ 5 **Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürger**

Die Bestimmungen des § 1 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend. Die Gewährung einer Entschädigung wird in einer Mitteilung an die Betroffenen festgestellt. Im Übrigen können ehrenamtlich tätige Personen auf Anordnung des Landrates oder eines anderen Kreisorgans für geleistete Tätigkeiten einen Ersatz für tatsächlich angefallene Aufwendungen oder eine angemessene pauschale Entschädigung erhalten. Daneben können angemessene Fahrtkosten ersetzt werden.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 1. Mai 2020 aufgehoben.

Haßfurt, 18.12.2023



Wilhelm Schneider
Landrat